

Förderverein Freizeitbad Albersdorf e.V.



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der am 1. September 2011 gegründete Verein führt den Namen " Förderverein Freizeitbad Albersdorf e. V." und hat seinen Sitz in Albersdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

§ 2

Zweck

2.1 Der Förderverein fördert das öffentliche Freizeitbad Albersdorf, dessen Träger die Gemeinde Albersdorf ist.

Er fördert und bezuschusst insbesondere Maßnahmen zur Steigerung von Attraktivität, Erhaltung und Unterhaltung des Freizeitbades Albersdorf und ergänzender Einrichtung auf dem Gelände des Freizeitbades.

2.2 Der Verein ist unpolitisch und religiös neutral

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

§ 5

Aufnahme

Mitglied des Verein kann jede Person werden, die den § 2 der Satzung anerkennt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.

Bei jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterschreiben

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Streichung
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Abmeldung von jugendlichen Mitgliedern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die schriftlich eingegangene Austrittserklärung nach Eingang beim Vorstand folgt. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum rechtswirksamen Austritt weiter zu entrichten.

Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss als Mitglied des Vereins gestrichen werden. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit nachträglicher Genehmigung der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es

- vorsätzlich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
- sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht,
- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

§ 7

Beitrag und Spenden

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Beiträge in einer Beitragssatzung in einer Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Über den Jahresbeitrag hinaus können Spenden geleistet werden. Auch Nichtmitglieder können dem Verein Spenden zuwenden. Über die Spenden können den Spendern Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 8

Ausschluss gewerblicher Tätigkeiten

Verwendung des Vereinsvermögens

Der Verein enthält sich jeglicher auf gewerblichen Gewinn ausgerichteten Tätigkeit. Alle Mittel des Vereins sowie etwaige Erträge aus der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins sind ausschließlich für Zwecke nach der Satzung zu verwenden.

Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes

- Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Höhe und Staffelung der Beiträge
- Satzungsänderungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst vor Saisonbeginn, durch die/den Vorsitzende(n), unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder durch offizielle öffentliche Bekanntgabe in der Tageszeitung „Dithmarscher Landeszeitung“, einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig

3. Stimmrecht auf allen Versammlungen haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stellt ein stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Wahl, ist diese durchzuführen. Bei allen Abstimmungen in den Versammlungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

4. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dem die Anwesenheitsliste beigefügt wird. Das Protokoll ist durch das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Kassenwart/in, dem/r Schriftführer/in und zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Personen ergänzt werden.
3. Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, in der die Zusammensetzung des Vorstands und der Wahlturnus der Vorstandsmitglieder geregelt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und einem Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand beschließt, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder in angemessener Frist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten und die Bestätigung einzuholen.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die spätestens in der nächsten Sitzung des Vorstands zu genehmigen sind.
9. Über Ausgaben für die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausmachen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Albersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Freizeitbad zu verwenden hat.

§ 12 Haftpflicht

Für entstehende Schäden und Sachverlust bei Veranstaltungen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

Albersdorf, den 18. März 2013

Jörn Bartelt

Holger Krüger

Kerstin Harms

Mirco Reis

Sonja Kühl

Karsten Kaltofen

Claudia Bartelt

Sven Voß